

Änderungen in der Beitragsordnung zum Wintersemester 2013/14

Die Novelle des Sächsischen Hochschulgesetzes hat Änderungen im Vertrag mit den Verkehrsbetrieben zum Thema Semesterticket nach sich gezogen. Diese vertraglich notwendig gewordenen Änderungen haben Auswirkungen auf die Gestaltung der Beitragsordnung der Studentenschaft der TU Dresden. Die Beitragsordnung kann in unten stehendem Link eingesehen werden:

https://www.stura.tu-dresden.de/webfm_send/1545

Was ist neu?

1. Wenn man die alte und die neue Beitragsordnung vergleicht, fällt auf, dass der Gesamtbeitrag um 21,00 Euro pro Semester gestiegen ist. Während der Beitrag für die Arbeit der verfassten Studentenschaft unverändert bei 4,60 Euro pro Semester liegt, ist das Studentenjahresticket (früher Semesterticket) teurer geworden. Damit stieg der Preis des Sachsentickets für ein Semester von 145,20 Euro auf 166,20 Euro. Diese Preissteigerung ist zum einen auf die allgemeine Preisentwicklung zurückzuführen, die man auch an den gestiegenen Preisen der anderen Zeitkartensegmente im VVO ablesen kann, zum anderen ist sie auch dem Umstand geschuldet, dass die verfasste Studentenschaft durch die letzte Hochschulgesetzänderung nicht mehr für alle Studierenden der TU Dresden einen Vertrag zum Studentenjahresticket abschließen kann. Der Studentenrat bemüht sich eine Revision dieser gesetzlichen Regelung zu erwirken. Bei Erfolg kann der Beitrag zum Studentenjahresticket auch wieder sinken.
2. Ebenfalls durch die Gesetzesnovelle bedingt gehören die Studierenden des IHI Zittau jetzt zur TU Dresden. Da die Studierenden in Zittau vom Studentenjahresticket deutlich mehr Nachteile als Vorteile hätten, haben die Verkehrsbetriebe zugestimmt, dass diese Studierenden von der Zahlungspflicht für das Studentenjahresticket ausgenommen werden können.
3. Anstelle des bisherigen Semestertickets gibt es jetzt ein „Studentenjahresticket“, welches in der Regel nach wie vor halbjährlich bei der Erstimmatrikulation bzw. mit der Rückmeldung zu bezahlen ist. Studentenjahresticket bedeutet, dass der Student, der sich zum Wintersemester ordnungsgemäß mit vollem Betrag zurückmeldet und nicht aus der verfassten Studierendenschaft austritt, den Betrag für das Ticket auch im Rückmeldezeitraum für das darauffolgende Sommersemester zahlen muss. Das bedeutet, dass ein Studierender, der den Austritt aus der verfassten Studierendenschaft erst zum Sommersemester beantragt, zwar von der Zahlung der 4,60 EUR für die Arbeit der verfassten Studentenschaft befreit ist, nicht aber von der Zahlung des Betrages für das Studentenjahresticket. Diese Zahlungsverpflichtung des Betrages für das Ticket besteht letztlich für ein gesamtes Jahr. Die Zahlungsverpflichtung zum Sommersemester besteht weiterhin nicht bei Exmatrikulation oder bei fristgemäßer Beantragung einer Beurlaubung.

Zum Hintergrund der Einführung eines Studentenjahresticket ist Folgendes zu erläutern: Durch die Gesetzesnovelle vom 26.09.2012 wird einzelnen Studierenden die Möglichkeit eingeräumt aus der verfassten Studentenschaft auszutreten. Die Austrittsmöglichkeit ist mit der Möglichkeit auf einen Wiedereintritt verbunden, sodass im Bereich des

Semestertickets das Szenario denkbar wäre, dass die große Masse der Studierenden das Semesterticket zwar im Wintersemester nutzen würde, im Sommersemester aber Austritte in nicht unerheblichen Maße zu verzeichnen wären. Dies würde zur völligen Unkalkulierbarkeit des Ticketpreises führen, der in seiner früheren Ausgestaltung auf zwei Säulen der Querfinanzierung ruhte. Zum einen gab es eine Querfinanzierung der Studierenden untereinander, d.h. jeder zahlt den gleichen Betrag unabhängig vom unterschiedlichen individuellen Nutzen zum Anderen gab es die Querfinanzierung über die Semester, d.h. der gleichbleibende Preis für das Sommer- und Wintersemester konnte gewährleistet werden, weil man im Wintersemester tendenziell weniger zahlt als das Ticket kosten müsste und im Sommer dafür etwas mehr. Im Laufe der Verhandlungen wurde signalisiert, dass ein Fortbestand des Semestertickets unter den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen nur noch möglich wäre, wenn diese semesterübergreifende Querfinanzierung auch zukünftig gewährleistet werden kann. Dies wird nun durch die neue Beitragsordnung entsprechend abgebildet und aus dem Semesterticket wurde das Studentenjahresticket.

Austritt aus der verfassten Studentenschaft und Wiedereintritt in die verfasste Studentenschaft

Der sächsische Gesetzgeber hat durch Beschlussfassung im Landtag am 26.09.2012 ein neues Hochschulgesetz verabschiedet. Neben vielen weiteren Änderungen wird den Studierenden der Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, nach Ablauf eines Semesters aus der verfassten Studentenschaft auszutreten. Nicht nur die Studentenschaften in Sachsen, sondern auch die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat dies im Vorfeld der Beschlussfassung kritisiert. Die Studentenschaften sehen neben vielen anderen Dingen besonders den Fortbestand des solidarisch organisierten Semestertickets gefährdet. Auch der Verlust von Mitwirkungsrechten und die durch das Gesetz unterlassene Regelung, wie die aus der verfassten Studentenschaft ausgetretenen Studierenden zukünftig vertreten werden sollen, wurden kritisiert.

Aus unserer Sicht ist dabei am schlimmsten, dass die Studentenschaften (wie auch früher schon) verpflichtet sind, die von ihnen selbstverwalteten Gelder nur für ihre Mitglieder auszugeben. Während dies früher keine weiteren Konsequenzen hatte, bedeutet dies nun, dass die Studentenschaften keine andere Wahl haben, als die aus der verfassten Studentenschaft ausgetretenen Studierenden von ihrem gesamten Leistungsangebot auszuschließen.

Trotz allem hat der Gesetzgeber diese Austrittsmöglichkeit eröffnet. Im unten stehenden Beitrag wird dargestellt, welchen Weg man gehen muss, wenn man diese neugeschaffene Möglichkeit nutzen möchte.

Der Austritt muss nach den Erfordernissen des Gesetzes erklärt werden.

Das Gesetz sagt dazu: „Der Austritt aus der Studentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.“

Dies bedeutet, dass die Austrittserklärung der Schriftform bedarf und innerhalb des Rückmeldezeitraumes gemäß § 11 Abs. 2 Immatrikulationsordnung der TU Dresden abgegeben werden muss. Praktisch ist der Ablauf so, dass man sich als Austrittswilliger zu den Öffnungszeiten des Servicebüros des Studentenrates einfinden muss. Mitzubringen sind lediglich eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und ein Personaldokument. Es ist darauf zu achten, dass man am Ende des Vorgangs von den Mitarbeitern des Service-



Büros eine Kopie der Erklärung erhält. Diese ist wichtig, insbesondere wenn es um die Frage geht, ob der Austritt rechtzeitig erklärt wurde.

Man hat auch die Möglichkeit auf dem Formular zu notieren, aus welchem Grund man aus der verfassten Studierendenschaft austritt. Das bestätigte Austrittsformular wird anschließend vom StuRa direkt an das Immatrikulationsamt/Auslandsamt gefaxt, damit dort der Semestersollbetrag geändert werden kann. Die Überweisung kann vom Studierenden nach Festlegung des neuen Betrages sofort vorgenommen werden.

Der Wiedereintritt läuft nach demselben Prozedere wie oben beschrieben